

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche
Vermögen
Az.: 1540 K 321/24

München, 25.08.2026



Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 21.10.2026 wird aufgehoben.

2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 21.10.2026	13:30 Uhr	<u>202, Sitzungssaal</u>	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Milbertshofen
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
4,000/1000	Wohnung	69	10042

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Milbertshofen	404/34	Wohngebäude, Hof- raum, Grünfläche	Straßbergerstr. 24, 26, 28, 30	1,5259

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1-Zi. Whg. im 1. OG, Wfl. ca. 37m², Nfl. Kellerabteil ca. 4,6m², Bj. ca. 1972
Bzgl. des Gebäudes besteht Denkmalschutz, Ensembleschutz

Lage: Straßbergerstraße 28, 80809 München (Olympisches Dorf);

Verkehrswert:

222.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN

-Vollstreckungsgericht-